

Bundestag:

Anzeige gegen SPD-Fraktion wegen Maskenverstoß

vom 6. Oktober 2021 beim Direktor des Deutschen Bundestages

Stand: 27. Juni 2021, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

Bundestag: ZR 2/3-1339-2021-274

AGBUG-Rechtsfonds: 21-050

Spendenmöglichkeit für die AGBUG-Musterverfahren

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkung Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

[Aktueller Kontoauszug](#)

6. Oktober 2021: Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen SPD-Bundestagsfraktion

„Am 29.09.2021 fand sich die SPD-Fraktion des jüngst gewählten, aber noch nicht konstituierten 20. Deutschen Bundestages im Reichstagsgebäude zu einem Gruppenfoto zusammen. Dabei trugen die insgesamt 206 Personen – bis auf eine Ausnahme – über einen nicht unerheblichen Zeitraum weder eine medizinische Maske noch eine sonstige Mund-Nasen-Bedeckung noch wurde ein Mindestabstand eingehalten. (...) Durch dieses Verhalten haben die Beteiligten vorsätzlich und schuldhaft gegen § 112 I OWiG verstoßen. (...) Indem die Beteiligten an besagtem Ort keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben, handelten sie einer Anordnung des Präsidenten des Deutschen Bundestages entgegen. In der Allgemeinverfügung vom 15.09.2021 heißt es auszugsweise:

„2. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske: In den Gebäuden des Deutschen Bundestages ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Dies ist im Sinne dieser Anordnung eine aus speziellen Materialien hergestellte Maske, die entweder den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Maske) oder die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 (auch als FFP2- oder FFP3-Maske bezeichnet) oder vergleichbaren Schutzstandards entspricht. (...) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt für alle Räume, einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungssäle und Besprechungsräume, sowie für alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen der Gebäude. Davon ausgenommen sind das unterirdische Erschließungssystem (UES) sowie die Dachterrasse des Reichstagsgebäudes und Freiflächen wie Innenhöfe, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird. (...)

Die medizinische Gesichtsmaske darf zeitweilig abgelegt werden, soweit

- und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder*
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen oder*
- es im Rahmen von Veranstaltungen zur Aufnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist oder*
- sonstige zwingende Gründe (wie etwa die Gelegenheit eines Interviews) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.“*

18. Oktober 2021: Antwort des Bundestages

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Lipinski, ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2021 an den Direktor des Deutschen Bundestages, Das Schreiben wurde zur Beantwortung an das Justitiariat des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

In Anbetracht der Gesamtumstände des genannten Vorfalls wird der von Ihnen angesprochene Verstoß gegen die Allgemeinverfügung des Bundestagspräsidenten als geringfügig angesehen, zumal eine Wiederholung nicht zu erwarten ist. Auf die Einleitung von entsprechenden Verfahren wurde daher verzichtet. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde liegt (Opportunitätsgrundsatz) und insbesondere auch kein Anspruch Ihres Mandanten auf eine Ahndung besteht.

Abschließend kann ich Ihnen mitteilen, dass der Präsident anlässlich dieses Vorfalls alle Fraktionen ermahnt hat, die geltenden Regeln auch im Sinne einer Vorbildfunktion einzuhalten. Mit freundlichen Grüßen, Melchior.“

Abschließender Kommentar:

Die Begründung überzeugt rechtlich natürlich überhaupt nicht, insbesondere gibt es keinerlei allgemeinen Grundsatz, dass nur deshalb, weil angeblich (wie festgestellt??!) keine Wiederholungsgefahr vorliegen würde und nur ein geringfügiger Verstoß vorläge. Nun argumentiert die SPD ja unaufhörlich mit der angeblichen Ansteckungsgefahr durch Menschenansammlungen. Derzeit laufen noch zahlreiche Bußgeldverfahren gegen „einfache Bürger“, die eben im Gegensatz zur SPD-Bundestagsfraktion keine Fürsprecher bei der Bundestagsverwaltung haben.

Alle Abgeordneten seien zwar ermahnt worden. Konsequenzen für den (tatsächlich unwahrscheinlichen?) Wiederholungsfall wurden allerdings keine formuliert.

Das Originalschreiben des Bundestages ist [hier verlinkt \(PDF-Datei, 100 kb\)](#)